

## Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

über die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Staatlich anerkannten Erzieherin / des Staatlich anerkannten Erziehers / der Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / des Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers / der Staatlich geprüften Sozialassistentin / des Staatlich geprüften Sozialassistenten  
**(Nähere Informationen finden Sie auf Seite 2)**

Nach der von mir durchgeführten Untersuchung ist

Frau / Herr \_\_\_\_\_

aus medizinischer Sicht – physisch und psychisch – für den Beruf der Staatlich anerkannten Erzieherin / des Staatlich anerkannten Erziehers

geeignet

nicht geeignet

\_\_\_\_\_  
Handzeichen des Arztes

### Überprüfung des Impfstatus

der Impfstatus wurde überprüft

ja                       nein

es liegt ein ausreichender Masernimpfschutz i.S. einer der umseitig dargestellten Varianten vor

\_\_\_\_\_  
Handzeichen des Arztes

### Aktuelle Erkrankung

eine ansteckende Krankheit liegt derzeit nicht vor.

\_\_\_\_\_  
Handzeichen des Arztes

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Arztes

## Vorinformation für den untersuchenden Arzt / die untersuchende Ärztin

Diese Bescheinigung über die derzeitige gesundheitliche Eignung für den Berufs des Erziehers/der Erzieherin bzw. der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers oder der Sozialassistentin/des Sozialassistenten ist nach der derzeit gültigen Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik & Heilerziehungspflege vom 23. Juli 2013 (ABl. 9/13, S. 554) sowie nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen Höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 (ABl. 2006, 1001) die Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung.

Die Kosten für die entsprechenden Untersuchungen und Bescheinigungen trägt der Patient / die Patientin, bzw. der Antragsteller / die Antragstellerin selbst.

Die physischen und psychischen Anforderungen für den oben genannten Beruf beziehen sich weitestgehend auf folgende Arbeitsfelder:

- Sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische/sozialpflegerische Arbeit mit Kindern unter drei Jahren,
- sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische/sozialpflegerische Arbeit mit Kindern im Elementarbereich,
- sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische/sozialpflegerische Arbeit mit Schulkindern,
- sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische/sozialpflegerische Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische/sozialpflegerische Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters mit besonderen Bedürfnissen / Behinderungen.

Für diese sehr anspruchsvollen und physisch als auch psychisch belastenden und herausfordernden Aufgaben ist es erforderlich, dass die zukünftigen Erzieher:innen grundsätzlich so gesund sind, dass sie ohne schwerwiegende Einschränkungen diesen Beruf ausüben können.

Zu den Voruntersuchungen für die ärztliche Unbedenklichkeit zur Ausübung des Berufs einer Erzieherin / eines Erziehers ist es hilfreich, u.a. vor allem folgende Einschränkungen / Krankheiten und allgemeine Belastungsfaktoren zu überprüfen / zu untersuchen:

1. Die Überprüfung des aktuellen Impfstatus und ggf. Impfberatung (insbesondere Masernimpfschutz) → Bescheinigung, dass a) Ein ausreichender Impfschutz im Sinne des §20 Abs. 8 Satz 2 IfSG gegen Masern besteht **oder** b) Eine Immunität gegen Masern vorliegt (20 Abs.9 Satz 1 Nummer 2 Alternative IfSG) **oder** c) eine Impfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht erfolgen kann (§20 Abs. 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 IfSG);
2. ansteckende Erkrankungen;
3. die physische und psychische Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigende Erkrankungen.

Die ärztliche Unbedenklichkeitsuntersuchung stellt eine verantwortliche Beratung und Beurteilung hinsichtlich einer zukünftigen Berufswahl dar und soll keinesfalls Menschen diskriminieren.